

Stellungnahme

der

Deutschen Rentenversicherung Bund

vom 8. Juli 2016

zu dem

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung
insbesondere der mittelständischen Wirtschaft
von Bürokratie**

I.

Der mit Art. 9 des Gesetzentwurfs neu gefasste § 23 Abs. 1 SGB IV-E wird grundsätzlich dem Ziel gerecht, die Belastungen der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV zu reduzieren. Der Rückgriff auf die Vormonatswerte zur Bestimmung der voraussichtlichen Beitragsschuld ist schon nach geltendem Recht möglich, allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Gegen die entsprechend der Empfehlung des Normenkontrollrats beabsichtigte Ausweitung des erleichterten Beitragsabrechnungsverfahrens auf alle Betriebe, bei denen zum Fälligkeitszeitpunkt am drittletzten Bankarbeitstag die Beitragshöhe noch nicht feststeht, bestehen insofern keine Einwände.

II.

Zur konkreten Formulierung der Norm ist auf folgende Aspekte hinzuweisen:

1.

Im Wortlaut der neu gefassten Norm sollte zum Ausdruck kommen, dass Beiträge auf Einmalzahlungen weiterhin im Zahlungsmonat fällig werden. Denn sollte ein Großteil der Jahreseinmalzahlungen aufgrund der vorgesehenen Neuregelungen vom November auf den Dezember verschoben werden können, ergäbe sich nach Erreichen der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf, der im Regelfall über vorgezogene Bundesmittel, ggf. auch über eine Liquiditätshilfe des Bundes, zu decken wäre.

Dass es bezogen auf die Einmalzahlungen bei der bisherigen Fälligkeit bleiben soll, ergibt sich jedoch nicht aus dem Wortlaut der Vorschrift, sondern lediglich aus der Begründung. Zudem ist der dortige Verweis auf § 23a Abs. 1 SGB IV unzutreffend. § 23a Abs. 1 SGB IV regelt nicht die Entstehung des Beitragsanspruchs auf Einmalzahlungen, sondern lediglich dessen Umfang bzw. Zuordnung. Die Entstehung des Beitragsanspruchs auf Einmalzahlungen regelt § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV.

2.

Die Neufassung der Norm sollte sich, um nicht den Eindruck zu erwecken, der Gesetzgeber wolle sich vom Entstehungsprinzip lösen, so eng wie möglich am bisherigen Wortlaut orientieren. So sollte insbesondere der Satzteil in § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV „in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist“ beibehalten werden.

Denn das Bundessozialgericht hat gerade auch dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV einen zentralen Beleg für die Geltung des Entstehungsprinzips entnommen. Aus dem (bisherigen) Wortlaut ergibt sich nämlich, dass es unerheblich ist, ob das Arbeitsentgelt tatsächlich gezahlt (bzw. ob und wann „abgerechnet“) worden ist (vgl. u. a. BSG vom 14. Juli 2004 – B 12 KR 1/04 R –, BSGE 93, 119-131; BSG vom 30. August 1994 – 12 RK 59/92 –, BSGE 75, 61-69). Die Streichung des genannten Satzteils, die nicht notwendig ist, um das erleichterte Beitragsabrechnungsverfahren auf mehr Arbeitgeber als bisher auszudehnen, wird zudem nicht begründet. Insofern bleibt die damit verbundene Zielsetzung unklar.

Hinzu kommt, dass mit der beabsichtigten Neufassung des § 23 Abs. 1 SGB IV-E die Beitragsfälligkeit nicht nur von der Ausübung der Beschäftigung in dem betreffenden Monat entkoppelt, sondern auch mit der Abrechnung des Arbeitsentgelts verknüpft wird, statt – wie in einer früheren Fassung der Norm – auf die Fälligkeit des Arbeitsentgelts abzustellen. Insgesamt sollte vermieden werden, dass das Gesetz dahingehend missverstanden werden könnte, dass es künftig für den Beitragsanspruch auf den Zufluss des Arbeitsentgelts ankommt, was im Übrigen auch aus dem Begriff „Abrechnung“ geschlossen werden könnte.

Darüber hinaus ist der Bezug auf die Ausübung der Beschäftigung oder Tätigkeit auch für die Bestimmung der Fälligkeit im Fall einkommensgerechter Beitragszahlung bei versicherungspflichtigen Selbständigen erforderlich und stellt die notwendige Ergänzung zu den in § 165 SGB VI enthaltenen besonderen Regelungen zur Bestimmung der Beitragshöhe dar.

3.

Schließlich sollte eine Regelung für die Fälle vorgesehen werden, in denen es – beispielsweise bei Neugründung eines Betriebs – keine Vormonatswerte gibt. Anderenfalls würde in diesen Fällen die Beitragsfälligkeit im ersten Beschäftigungsmonat auf den zweiten Monat verschoben werden, so dass de facto eine nachgelagerte Beitragsfälligkeit entstehen würde.

4.

Vorgeschlagen wird deshalb, in § 23 Abs. 1 SGB IV die Sätze 2 ff. wie folgt zu formulieren (Änderungen zum aktuellen Gesetzestext im Änderungsmodus) und einen neuen Satz 5 einzufügen:

Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind ~~in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld~~ spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ist das Arbeitsentgelt erst nach dem fünftletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig, sind als voraussichtliche Beitragsschuld Beiträge; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 2 den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zu zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; ist ein Vormonatswert nicht vorhanden, sind die Beiträge in voraussichtlicher Höhe zu zahlen. für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Beiträge auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind abweichend von Satz 3 in voraussichtlicher Höhe zu zahlen; ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.